

Gemeinde Holtgast
z.Hd. Bürgermeister Gerhard Frerichs
Norder Landstraße 35
26427 Holtgast

wpd WindparkHoltgast

wpd WindparkHoltgast GmbH &
Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LUV)
D-28217 Bremen
Postanschrift: D-28103 Bremen
Telefon: 0421-16866-10
Telefax: 0421-16866-66
E-Mail: info@wpd.de

Windgesellschaft Hartsgast

Windgesellschaft Hartsgast GmbH
& Co. KG
Mimsteder Straße 35
26427 Holtgast
Telefon: 04971-9248558
Telefax: 04971-9248557
Mobil: 0177-8247833
E-Mail: kai.jansen1@ewetel.net

Bremen, 25. September 2024

**Ergänzung zu unserem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung
eines Windvorranggebietes vom 30. August 2024**

**Hier: Anwendungsmöglichkeit des Niedersächsischen Bürgerbeteiligungsgesetzes
(NWindPVBetG)**

Sehr geehrter Herr Frerichs,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unseren Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans
zur Ausweisung eines Windvorranggebietes vom 30. August 2024.

Sie haben uns freundlicherweise darauf hingewiesen, dass dem Antrag nicht zu
entnehmen sei, wie die landesgesetzlichen Vorgaben zur Beteiligung der Kommune und
der Bevölkerung umgesetzt werden könnten.

Das im April 2024 vom niedersächsischen Landtag verabschiedete niedersächsische
Bürgerbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) dient dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien in
Niedersachsen sowie der Beteiligung von Kommunen und die Bevölkerung an den wirtschaftlichen
Überschüssen an Wind- und Solarenergievorhaben. Wir gehen heute davon aus, dass das Gesetz in der
vorliegenden Form für die drei (3) geplanten Windenergieanlagen in der Gemeinde Holtgast Anwendung
finden wird.

Als Vorhabensträger sind wir gesetzlich verpflichtet, den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3
Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden insgesamt 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich

eingespeiste Strommenge als Akzeptanzabgabe zu zahlen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, so ist der nach Satz 1 zu zahlender Betrag entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 auf die betroffenen Kommunen aufzuteilen.

Darüber hinaus sind wir als Vorhabensträger gesetzlich verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Windenergieanlage einmalig zu unterbreiten. Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung.

Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, eine entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, die Gewährung eines Nachrangdarlehens, eine kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, das Angebot eines Sparproduktes oder die verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner oder Kommunen in Betracht.

Angemessen ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung, wenn der aus ihr jährlich erwachsende Überschuss, der Gemeinden, Landkreisen oder betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zufließt, einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde der entgeltlich über die Gesamtlaufzeit der vom Angebot erfassten Anlagen jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht und der Überschuss zumindest jährlich ausgeschüttet wird, wobei eine Verrechnung mit den Überschüssen des vollen Vor- und Folgejahres möglich ist. Unabhängig von dem vorgenannten Betrag ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung auch angemessen, wenn sie betroffene Einwohnerinnen und Einwohner oder betroffene Gemeinden oder Landkreise mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent unmittelbar oder in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung an der Gesellschaft beteiligt, die der Überschusserwirtschaftung mittels der Windenergieanlagen dient.

Unter der Annahme, dass das niedersächsische Bürgerbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) in der aktuellen Fassung für unser Windparkvorhaben Anwendung findet, werden die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt:

1. Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent/kWh an die betroffenen Gemeinden

Unter Zugrundelegung des aktuell geschätzten Nettoenergieertrags von rund 37 Mio. kWh pro Jahr könnten die 0,2 Cent pro kWh rund 74.000,00 Euro pro Jahr an die betroffenen Gemeinden betragen. Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren könnte die Akzeptanzabgabe somit insgesamt 1.480.000,00 Euro an die betroffenen Gemeinden betragen.

2. Weiteres finanzielles Angebot in Höhe von 0,1 Cent pro kWh oder 20% der Gesellschaftsanteile an die betroffenen Gemeinden

Unter Zugrundelegung des aktuell geschätzten Nettoenergieertrags von rund 37 Mio. kWh pro Jahr könnten die 0,1 Cent pro kWh rund 37.000,00 Euro pro Jahr an die betroffenen Gemeinden betragen.

Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren könnte diese Abgabe somit insgesamt 740.000,00 Euro an die betroffenen Gemeinden betragen.

Unter Zugrundelegung aktueller Annahmen und Erfahrungswerte bei den Herstellungskosten, Betriebskosten, dem EEG-Tarif, Zinsen und sonstiger Kosten ergeben sich aktuell folgende unverbindliche Wirtschaftlichkeitskennziffern:

- Eigenkapital (3 Windenergieanlagen, 100% Gesellschaftsanteil): Voraussichtlich 3,45 Mio. Euro
- Eigenkapital (3 Windenergieanlagen, 20% Gesellschaftsanteil): Voraussichtlich 690.000,00 Euro
- Zu erwartende Eigenkapital-Rendite in 20 Jahren Betriebszeit: Voraussichtlich etwa 12%

Die vorgenannten Beträge basieren auf aktuelle Annahmen und Erfahrungswerte, die sich im Verlauf der Planung bis zur Realisierung des Windparkvorhabens ändern können. Insofern handelt es sich hierbei um unverbindliche Prognosewerte, für die wir keine Garantie übernehmen können.

Zur Schaffung einer zusätzlichen Akzeptanz innerhalb der lokalen Bevölkerung in der Gemeinde Holtgast beabsichtigen die Grundstückseigentümer, dessen Flächen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks von uns als Vorhabenträger langfristig gepachtet wurden, eine Abgabe von dessen jährlichen Pachtzahlungen während der Betriebszeit der Windenergieanlagen. Seitens der Grundstückseigentümer ist eine finanzielle Abgabe an unmittelbar betroffene Anwohner im Umkreis von 600 m bis 800 m und für Gemeinwohlzwecke in der Gemeinde Holtgast angedacht. Die Einzelheiten werden gegenwärtig im Kreise der Grundstückseigentümer abgestimmt und anschließend festgelegt.

Wir hoffen, dass Sie mit den vorgenannten Ausführungen einen guten Einblick in die aktuelle Gesetzeslage und einen Ausblick über die Anwendung in diesem Windparkvorhaben erhalten haben.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

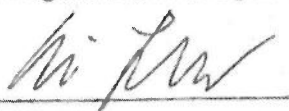
Mit freundlichen Grüßen

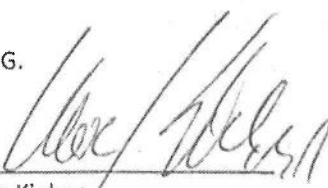
wpd Windpark Holtgast GmbH & Co. KG


Ramí Ramadan


Hauke Heitmann

Windgesellschaft Hartsgast GmbH & Co. KG i.G.


Kai Jansen


Uwe Kiehne